


# Satzung

# des Musikverein Dietesheim 1904 e.V.

## vom 01.07.2022

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Musikverein Dietesheim 1904 e.V." - im folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mühlheim am Main und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist der freiwillige Zusammenschluss von Musikern sowie aktiven und fördernden Mitgliedern.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung und zwar insbesondere durch die
   a) Förderung der Volksmusik, respektive der Blasmusikkultur auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums,
   b) Ausbildung von Musikern/innen und Jungmusikern/innen im Sinne der Ziffer a) (Die Ausbildung wird durch die gesonderte Ausbildungsordnung des Vereins geregelt.),
   c) Pflege nationaler und internationaler Begegnungen,
   d) Darstellung der musikalischen und jugendpflegerischen Arbeit des Vereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verwendet seine Mittel entsprechend § 58 Nr. 1 AO ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke nach § 2. 1. dieser Satzung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nebenberufliche Tätigkeiten können in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26 a EStG vergütet werden. Hauptamtliche Tätigkeiten sind ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Hessischer Musikverband e.V., Freigericht, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für den gemeinnützigen Zweck „Förderung des Kulturgutes Musik“.
4. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an a) ordentliche Mitglieder, b) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind aktive und fördernde Personen.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Volksmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vereinsvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines formlosen schriftlichen Antrages beim geschäftsführenden Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein erhält das Mitglied eine Satzung und verpflichtet sich durch seinen Beitritt zu deren Anerkennung.
2. Gegen eine ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch wird in der darauffolgenden Hauptversammlung nach Eingang des Einspruchs entschieden. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig

§ 5 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist bis zum 30. September dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Anmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen, durch ihr Verhalten die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigen oder den fälligen Beitrag nach zweimaliger Mahnung nicht entrichten, können durch den erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes Einspruch einlegen, über den in der darauffolgenden Hauptversammlung nach Eingang des Einspruchs entschieden wird. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
   a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an Vereinsversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen,
   b) sich an allen Vereinsveranstaltungen zu beteiligen und sämtliche ausgeschriebenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins wahrzunehmen,

c) sich von allen zuständigen Organen des Vereins in satzungsmäßigen Angelegenheiten beraten zu lassen,

d) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Musiker und andere Personen zu beantragen, die durch den Verein bzw. den Verband verliehen oder vermittelt werden sollen,

e) ein Antrags- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins - auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen und bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Vereins, ggf. durch eigene Arbeitskraft, mitzuwirken.
3. Alle ordentlichen Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres fällig.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind

a) die Hauptversammlung,

b) der geschäftsführende Vorstand,

c) der erweiterte Vorstand

## § 8 Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen von 2/3 der Mitglieder, mindestens aber jährlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Diese Hauptversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
2. Anträge sind dem Vereinsvorsitzenden mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung mitzuteilen.
3. In der Hauptversammlung sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine geheime Abstimmung in der Hauptversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
4. Die Hauptversammlung ist zuständig für
   a) Wahl bzw. Bestätigung des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes sowie der Kassenrevisoren,
   b) Entgegennahme der Geschäftsberichte,
   c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
   d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
   e) Genehmigung der Haushaltsführung,
   f) Satzungsfragen, Satzungsänderungen und -ergänzungen,

g) Entscheidung über Einsprüche gegen Nichtaufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds,
h) Auflösung des Vereins.

5. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Vorsitzenden und den Schriftführer beurkundet.

## § 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
   a) dem Vorsitzenden,
   b) ein oder zwei Stellvertreter des Vorsitzenden,
   c) dem Schriftführer,
   d) dem Kassierer.
2. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 5.000,00 EUR verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Hauptversammlung durch ein Mitglied des erweiterten Vorstands zu ersetzen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende (Vertretung gem. § 26 BGB).
4. Der Vorsitzende beruft die notwendigen Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall wird ein Stellvertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand beauftragt.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Im Falle, dass nur zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind, muss der Beschluss einstimmig getroffen werden. Beschlüsse können entsprechend der vorstehenden Bedingungen auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

## § 10 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 9) und dem/den
   a) Leitern der Arbeitsgemeinschaften gemäß Ziffer 2 dieses Absatzes,
   b) Beisitzern (maximal sechs),
   c) Ehrenvorstandsmitgliedern.

2. Es können folgende Arbeitsgemeinschaften (AG genannt) zur Unterstützung der Vorstandsarbeit gebildet werden:
   a) AG Orchester
   b) AG Organisation
   c) AG Veranstaltungen
   d) AG Jugend

e) AG Gemeinschaft
f) AG Öffentlichkeitsarbeit

3. Der erweiterte Vorstand dient der Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes und kann von diesem zur Beratung hinzugezogen werden. Ebenso können einzelne Aufgaben vom geschäftsführenden Vorstand dem erweiterten Vorstand übertragen werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, die der Zustimmung des erweiterten Vorstands gemäß § 9 Satz 2 bedürfen, können im Umlaufverfahren gefasst werden.
4. Ist die Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstands in der Sitzung gegeben, beschließt der erweiterte Vorstand.

## § 11 Wahlen und besondere Bestimmungen für die Organe

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
2. Von den zwei Kassenrevisoren wird alle zwei Jahre einer neu gewählt, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt, der die Wahlen durchführt. Im Übrigen entscheidet die Hauptversammlung darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt wird.
4. Bei Rechtsverstößen des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder kann von den Mitgliedern eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, um ggf. den Vorstand oder Teile des Vorstandes vorzeitig abzuwählen.
5. Das Amt eines jeden Mitgliedes eines Organs des Vereins wird ehrenamtlich wahrgenommen.

## § 12 Ehrungen

Ehrungen werden nach den Ehrenordnungen der übergeordneten Verbände bzw. der vereinsinternen Gepflogenheiten vorgenommen. Sofern eine Vereins-Ehrenordnung besteht gilt auch diese.

## § 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung in der Hauptversammlung aufgeführt sein.

## § 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung dafür aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.
3. Das Vereinsvermögen wird gem. § 2 Abs. 3 aufgelöst und verwendet.

§ 15 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

§ 16 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsprogrammen (EDV) ausschließlich zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung oder Mitgliederinformation.
2. Als Mitglied des Hessischen Musikverband e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Außerdem erfolgen Meldungen mit personenbezogenen Daten als eingetragener Verein an den Kreis Offenbach und die Stadt Mühlheim (z.B. für Zuschüsse).
3. Im Zusammenhang mit dem Vereinsgeschehen sowie sonstigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- sowie elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder der anderweitigen Datenverwendung durch eine Einwilligung der Betroffenen zugestimmt wird. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) und der DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Sperrung seiner Daten. Weiterhin besteht das Recht auf Mitteilungspflicht an Dritte, das Recht auf Datenübertragung sowie Widerruf einer Einwilligung und das Widerspruchsrecht. Die Einhaltung des Datenschutzes wird nach den Richtlinien der DSGVO dokumentiert.

§ 17 Rechtskraft

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 23. Februar 1992 beschlossen. Änderungen in § 9 Abs. 1b und Abs. 3 aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 6. März 1994 und 5. Februar 1995. Weitere Änderungen in den §§ 1-6, 8-10, 12 aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 5.3.2010. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.3.2011 um § 16 Datenschutz ergänzt und von der Mitgliederversammlung am 20.3.2015 in § 2 Nr. 3 und § 10 Nr. 3 geändert. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am15.03.2019 im § 16 Datenschutz ergänzt. Änderungen in § 6 Ziff. 4 und § 10 Ziff. 1 und 2 auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 01.07.2022.

Musikverein Dietesheim 1904 e.V.
Am Grünen See 1
63165 Mühlheim am Main

Postanschrift:
Petra Knöchel, 1. Vorsitzende
Bernhardstraße 8b
63165 Mühlheim am Main

www.musikverein-dietesheim.de
info@musikverein-dietesheim.de

Bankverbindung:
IBAN:  DE08 5019 0000 4103 1132 75
BIC:  FFVBDDEFF
Frankfurter Volksbank / Vereinigte Volksbank Maingau eG

IBAN:  DE25 5065 2124 0008 1261 38
BIC:  HELADEF1SLS
Sparkasse Langen-Seligenstadt